

lohnkostengünstig produzieren. Es muß auffallen, daß Japan und die Schweiz, die beiden Länder mit der niedrigsten Arbeitslosigkeit, die längsten Arbeitszeiten im internationalen Vergleich haben. Aus der Kenntnis der Betriebsmöglichkeiten haben zudem die Schweizer Gewerkschaften immer eine Lohnpolitik verfolgt, die frei von Überbordungen war und ist, obgleich die Schweizer Löhne mit die höchsten der Welt sind.

Schwarz resümiert, daß die Erfolge der Schweiz auf dem Arbeitsmarkt wenig mit Beschäftigungspolitik zu tun haben. Eher sind sie Ergebnis des Fehlens der Feinsteuerung nicht nur auf dem Arbeitsmarkt, sondern in der Wirtschaft insgesamt. »Natürlich haben viele wirtschaftspolitische Maßnahmen Auswirkungen auf die Beschäftigungslage, und die Fremdarbeiter- und Ausländerpolitik ist zweifellos sogar in erster Linie arbeitsmarktrelevant. Eine wirkliche staatliche Arbeitsmarktpolitik aber gibt es in der Schweiz höchstens in Bruchstücken, und wegen der bestehenden Rahmenbedingungen, die einem Gedeihen der Wirtschaft und damit der Beschäftigung förderlich sind, braucht es sie auch gar nicht.«¹²

Freimaurerei und katholische Kirche

Nach Veröffentlichung des neuen Kirchenrechts

Von Bischof Josef Stimpfle

Nach dem Konzil begann die Kirche das Gespräch mit allen Menschen, die sich dazu bereit fanden, angefangen von den nichtkatholischen Mitchristen bis zu den Atheisten. Die Bereitschaft zu Gesprächen und die Aufnahme eines Dialoges bedeutet natürlich nicht Gutheißung des Standpunktes des Dialogpartners oder gar Vereinbarkeit mit der Glaubenslehre der Kirche. Wenn man an die Gespräche mit den Atheisten denkt, wird dieser Unterschied deutlich. Er darf aber besonders dann nicht aus den Augen verloren werden, wenn es sich um Gruppen mit einem weltanschaulichen Standpunkt handelt, dessen Unvereinbarkeit mit dem Glauben der Kirche nicht so leicht erkennbar, aber dennoch gewiß ist. Letztgenannte Unterscheidung übersehen jene, die innerhalb der Kirche mit Hilfe einer umfangreichen Publizistik bereits eine Wende der kirchlichen Beurteilung der Freimaurerei verkündet und die Vereinbarkeit von Mitgliedschaft in der katholischen Kirche und in der Freimaurerei als problemlos erklärt haben. Besonders aktiv in dieser Richtung waren »hier vor allem die Jesuiten«, wie der zugeordnete Großmeister der österreichischen Großloge, Kurt Baresch, schreibt.¹ Dabei denkt er wohl an den Holländer Michel Dierickx SJ, den Franzosen P. Riquet SJ, den Spanier Ferrer Benimeli SJ, den Italiener Giovanni Caprile SJ und

¹² Ebd., S. 140.

¹ Kurt Baresch, *Katholische Kirche und Freimaurerei*. Wien 1983.

den Deutschen Reinhold Sebott SJ.² In gleicher Richtung wurden u. a. auch Alois Kehl, Herbert Vorgrimler und der ehemalige Professor Stefan Pfürtner tätig. In Italien könnte auch noch P. Rosario Esposito erwähnt werden.³

Zu dieser publizistischen Tätigkeit kamen auch öffentliche Veranstaltungen. Davon sei wenigstens eine erwähnt:

»Zum ersten Mal in der Geschichte des Geisteslebens in Italien haben sich ein Vertreter des italienischen Freimaurertums und ein Repräsentant der katholischen Kirche Italiens zu einem offiziellen Gespräch getroffen: Der Großmeister des Großen Orients von Italien, Oberhaupt der italienischen Freimaurer, Professor Giordano Gamberini (Ravenna), und der katholische Priester Rosario Esposito (Neapel) diskutierten in einem Theater der Rivierastadt Savona öffentlich über das Thema: Die Freimaurer – heute. Der Veranstaltung, die von einer Atmosphäre wechselseitigen Respektes gekennzeichnet war, wohnten rund tausend Personen bei, unter ihnen rund 400 Freimaurer, die aus allen Teilen Italiens angereist waren. Rosario Esposito . . . bemühte sich in seinem Diskussionsbeitrag vor allem, die Berührungspunkte zwischen dem Freimaurertum und dem Katholizismus aufzuzeigen. Er sprach den Wunsch nach einer brüderlichen Umarmung aus, die es erlauben würde, gemeinsam ein großes Stück Weg zurückzulegen.

Die Ansicht des Priesters, die Freimaurerei sei niemals die Feindin der Kirche gewesen, stellte Prof. Gamberini in seiner Antwort richtig:

»Es tut mir leid, daran erinnern zu müssen, daß die Freimaurer . . . die Kirche bekämpft haben, indem sie sie der Intoleranz auf den Gebieten der Philosophie, der Ethik und der Bildung beschuldigten.«⁴

Don Esposito müßte hier daran denken, daß diese Gegensätze bleiben. Denn Positionen zu vertreten, die der Freimaurerei als intolerant erscheinen, gehört geradezu zum Wesen der Kirche. Man denke nur an das Verbot der Abtreibung, welches auch sofort von der Freimaurerei bekämpft, während die Abtreibung quasi zum Menschenrecht erklärt wurde.⁵

Wie sehr P. Esposito sich in Gamberini täuschte, zeigt der Umstand, daß eben dieser Gamberini die volle Verantwortung für den Skandal um die Loge P 2 trägt. Er selbst war der oberste Chef dieser Loge, hat ihren Geheimnischarakter und ihre Gefährlichkeit verstärkt und in einer Neustrukturierung festgelegt, hat Licio Gelli in diese Loge gebracht und trägt die Verantwortung dafür, daß auch nach den polizeili-

2 Michel Dierickx, Freimaurerei – die große Unbekannte. Hamburg 1969, ³1975. Zu Riquet vgl. Baresch, a. a. O., S. 31 und 47 f.; Ferrer Benimeli, Massoneria e Chiesa Cattolica. Rom 1979; Giovanni Caprile, Cattolici e Massoneria. In: »Civiltà Cattolica« 1974, S. 159 - 162; Reinhold Sebott, Die Freimaurerei und die Deutsche Bischofskonferenz. In: »Stimmen der Zeit«, 1981, S. 75-87.

3 Alois Kehl, Warum Dialog zwischen Katholiken und Freimaurern? Hamburg 1978; Rolf Appel / Herbert Vorgrimler, Kirche und Feimaurerei im Dialog. Frankfurt 1975; zu Stefan Pfürtner vgl. Baresch, S. 45 u. 80; R. F. Esposito, La riconciliazione tra la Chiesa e la Massoneria. Ravenna 1979, und schon zuvor Le buone opere dei Laici, degli anticlericali e dei frammassoni. Roma 1970.

4 KathPress 17. 6. 1969.

5 Vgl.: »humanität«, 1/80, Thesen zum Jahr 2000, Nr. 13.

chen Maßnahmen gegen die Loge P 2 der Großorient von Italien immer noch erklärte, die Loge P 2 verbleibe in der Familie und in der Regularität der italienischen Großloge. Dies hat die durchaus der Freimaurerei wohlgesonnene Zeitschrift der Jesuiten »Civiltà Cattolica« nachgewiesen.⁶

In der damals vorherrschenden freimaurerfreundlichen Atmosphäre wurde am 23. 3. 68 in Wien eine Kommission aus 9 Freimaurern und 3 Katholiken gebildet. Unter den Freimaurern waren 3 Österreicher, 2 Schweizer, 4 Deutsche. Unter den Theologen waren der Kanonikus Toth aus Rom, der Theologieprofessor Schwarzbauer aus Linz und der Theologieprofessor Vorgrimler aus Deutschland. Diese Kommission verfolgte das Ziel, eine völlige Umkehr der kirchlichen Beurteilung der Freimaurerei zuerst bei der Spitze der Kirche, danach bei den Kardinälen und stufenweise herabsteigend in der ganzen Kirche zu bewirken mit dem Ziel der Aufhebung jeden kirchlichen Verbotes.⁷ Dazu wurde die »Lichtenauer Erklärung« erstellt, welche eine totale Vereinbarkeit der Logenzugehörigkeit von Katholiken ausdrückt. Sie war als »Papstpapier« gemacht, um den Papst zu überzeugen.⁸

1974 strebten die deutschen Freimaurer, die in der österreichischen Kommission waren, Gespräche auch mit der deutschen katholischen Kirche an. Dieses Vorhaben stieß auf härtesten Widerstand der übrigen Mitglieder der österreichischen Kommission, da diese das ganze Problem auf Weltebene regeln wollten und schon sicher waren, eine solche Regelung auch durchzusetzen.⁹ Gespräche in Deutschland könnten hier nur störend wirken. Aber die Gruppe ließ sich nicht abhalten. So kam es zur Bildung einer offiziellen Gesprächskommission der Deutschen Bischofskonferenz und der Vereinigten Großlogen von Deutschland. Die Deutschen, welche an der österreichischen Kommission teilhatten, wurden auch in die deutsche Kommission berufen.

Der fundamentale Unterschied zwischen der Arbeit der österreichischen Kommission und der deutschen Dialogkommission muß hier unterstrichen werden: Während beim ersten Gespräch mit dem Großmeister Kurt Baresch in Wien nach »schon wenigen Minuten« Einigkeit auf beiden Seiten bestand, daß die Aufgabe der Kommission darin liege, alles zu unternehmen, daß die Kirche ihr negatives Urteil aufgebe,¹⁰ legten in Deutschland sowohl die Bischofskonferenz wie die Vereinigten Großlogen fest, daß einer etwaigen derartigen Wende eine sorgfältige Untersuchung über einen eventuellen Wandel in der Freimaurerei und über die Vereinbarkeit von Mitgliedschaft in der katholischen Kirche und in der Freimaurerei vorausgehen müßte. Diese Kommission hat dann in völlig vorurteilsloser Weise in sechsjähriger Arbeit, allein auf dem aufruhend, was von der freimaurerischen Seite gesagt, gezeigt und übergeben wurde, insbesondere durch die Prüfung der Rituale der ersten drei Grade, diese Frage mit aller notwendigen Gründlichkeit und Sachlichkeit geklärt.

Ein großer Unterschied lag auch darin, daß von der österreichischen Kommission unterschiedslos für alle Arten der Freimaurerei die Zulassung durch die Kirche

6 »Civiltà Cattolica« 1982/2, S. 586-597.

7 Vgl. Baresch S. 41 f., 61 u. 127 f.

8 Ebd., S. 125.

9 Vgl. ebd., S. 78 ff.

10 Vgl. ebd., S. 36.

angestrebt wurde,¹¹ während die freimaurerische Vertretung in der deutschen Kommission nur für einen Teil und von dem wiederum nur für die drei unteren Grade eine Zulassung für diskutabel ansah. Sofort nach Bildung der Gesprächskommission wurde mit dem Präfekten der Kongregation für die Glaubenslehre im September 1974 Kontakt aufgenommen. Er wurde durch alle Phasen der Gespräche hindurch auf dem laufenden gehalten. Das Resultat der Untersuchung zeigt, daß für Katholiken die Mitgliedschaft bei der Freimaurerei ohne Zweifel *iure divino* verboten ist.

Nachdem die Untersuchung bewies, daß dies bei allen Logen auf der ganzen Welt gleicherweise schon für die unteren drei Grade gilt, stellte die Bischofskonferenz nicht nur die Unvereinbarkeit fest, sondern richtete an den Hl. Stuhl die Bitte, das Verbot der Freimaurerei auch im neuen Kirchenrecht aufrechtzuerhalten.

Die Glaubenskongregation prüfte diese Fragen ebenfalls. Das Resultat ist in der Erklärung der genannten Kongregation vom 17. 2. 1981 sichtbar und vor allem darin, daß Kardinal Seper bei allen Sitzungen der Revisionskommission des Kirchenrechtes die Beibehaltung des Inhaltes des alten c. 2335 zusammen mit einer Reihe anderer Kardinäle forderte.

Baresch ist im Irrtum, wenn er behauptet, Kardinal Seper habe sich bis zu seinem Tod für die Beseitigung des Freimaurerverbotes eingesetzt, und ihm deshalb für seinen »wahrhaft epochalen, nimmermüden Einsatz« ein großes Lob ausspricht.¹² Als sich im Jahre 1983 endgültig abzeichnete, daß im neuen CIC die Freimaurerei nicht mehr namentlich genannt werde, wurde schon damals als Begründung angegeben, was nunmehr in der Erklärung vom 26. 11. 83 eingangs ausgedrückt wird: Daß eben statt vieler Namensnennungen durch umfassendere Kategorien im neuen Kirchenrecht die verbotenen Gesellschaften erfaßt würden, so daß die Nichtnennung keineswegs als Aufhebung des Verbotes gedeutet werden dürfe. Trotz dieses Sachverhaltes fand das Verschwinden des Namens der Freimaurerei im neuen Kirchenrecht in einer Fülle von Publikationen die unrichtige Deutung, das Verschwinden der Namensnennung im neuen Kirchenrecht komme einer Beitrittserlaubnis gleich.

Hier ist besonders auf zwei Bücher von freimaurerischen Großmeistern hinzuweisen: Jürgen Holtorf, *Die verschwiegene Gesellschaft* (München 1983), und Kurt Baresch, *Katholische Kirche und Freimaurerei*.

Beide Bücher haben viel Ähnlichkeit: In beiden findet sich der Taxil-Schwindel¹³

11 Vgl. ebd., S. 57 ff. und 91.

12 Ebd., S. 138.

13 Dazu die Darstellung der Freimaurer: »Leo Taxil, 1845-1907, der größte Lügner des 19. Jahrhunderts, ließ sich 1881 in die Freimaurerloge in Marseille aufnehmen, wurde aber bald wieder ausgeschlossen. Als leidenschaftlicher Bekämpfer des Katholizismus bekannt, erregte es gewaltiges Erstaunen, als Taxil 1885 öffentlich sich feierlichst zur katholischen Kirche bekehrte. Niemand ahnte, daß Taxil in Wahrheit einen überdimensionalen Schwindel vorbereitete. Taxil erwirkte eine Audienz bei Papst Leo XIII. 1885 erschien das erste seiner diesem Plan dienenden Werke, »Les frères Trois Points«, das grotesken Schwindel enthielt. Taxil enthüllte, daß die Freimaurerei Teufelskult treibe. 1891 kam das Buch »Les Soeurs Maçonnes« heraus, in dem der angebliche Teufelskult der Hochgradfreimaurer noch eingehender ausgemalt wurde. »Der Adept ruft Satan an und betet ihn in der Gestalt von Baphomet an.« Ein weibliches Wesen wurde erfunden, »Diana Vaughan«, angeblich 1874 als Tochter des Teufels Bitru geboren. 1896 fand auf Anregung von Taxil in Trient ein Antifreimaurerkongreß statt, zu dem 36 Bischöfe und mehr als

zur Beschämung der Kirche, beide bringen die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zur Mitgliedschaft von Katholiken in der Freimaurerei, beide bringen als Entgegnung dazu keine eigenen Ausführungen, sondern einen Text des P. Alois Kehl.

Bezüglich des Ausgangs der Gespräche in Deutschland werden der Kommission gegenüber, dem Augsburger Bischof gegenüber, Professor Scheuermann gegenüber ungläubliche Unterstellungen gemacht.¹⁴ Es werden Behauptungen aufgestellt, geeignet eine Dolchstoßlegende zu begründen. Diese werden vor allem nach Erscheinen der Erklärung der Glaubenskongregation vom 26. 11. 1983 noch weitergeführt. Jetzt interpretiert Baresch nämlich die genannte Erklärung als »Schützenhilfe für den Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz«,¹⁵ und weiterhin behauptet er, daß Kardinal »Ratzinger die Rechtsgültigkeit halt nicht mehr verhindern konnte, aber noch eine Bombe loslassen wollte, um seinen deutschen Kollegen zu helfen, ihr Gesicht zu wahren«. ¹⁶ Zugleich wird versucht, das Dokument der Deutschen Bischofskonferenz durch die Behauptung herabzusetzen, der deutschen Kommission sei eben nicht bekannt gewesen, was in der österreichischen Kommission geschehen und erreicht worden sei.¹⁷ Abgesehen davon, daß die »Lichtenauer Erklärung« der deutschen Kommission von Anfang an vorlag, ist lediglich zu erwidern, daß drei Teilnehmer aus der österreichischen Kommission zu Mitgliedern der deutschen

700 Interessenten erschienen. Tagelang wurde über Miss Vaughan debattiert. Deutsche Kleriker traten gegen den Glauben an deren Existenz auf. P. Hermann Gruber trug am meisten zur Aufdeckung des Schwindels bei. Am Ostersonntag 1897 enthüllte dann Taxil in Paris selbst den Schwindel, indem er zynisch erklärte, daß Miss Vaughan niemals existiert und er immer noch Freidenker und Kirchenfeind sei und lediglich zehn Jahre lang ein Spiel mit dem Aberglauben und dem Fanatismus der Menschen getrieben habe« (Lennhoff-Posner. Internationales Freimaurer-Lexikon. München ¹1980, Sp. 1558ff., gekürzte Wiedergabe).

Dennoch hartt bis heute folgendes einer Erklärung: Der italienische Großmeister G. Carducci verherrlicht in Gedichten Satan. Besonders bekannt ist sein »Hymnus an den Satan« (vgl. Alec Mellor. Unsere getrennten Brüder, die Freimaurer, Wien 1964, S. 326f.). »Man sah Prozessionen, die unter Absingen der Hymne Carduccis, das Satansbild voran, einherzogen« (Derselbe, Logen Rituale Hochgrade. Wien 1967, S. 178). Zu ihrer Zweihundertjahrfeier 1917 (Maximilian Kolbe war Augenzeuge und beschloß daraufhin, seine *Militia Immaculatae* zu gründen) sangen Freimaurer diese Hymne auf dem Petersplatz und trugen eine Satansfahne, auf der stand: »Satan muß im Vatikan regieren, der Papst wird sein Sklave sein« (M. Winowska. Das Geheimnis des P. M. Kolbe. Aschaffenburg ²1974, S. 43). Dazu kommt, daß bei der »Großen Landesloge« in Deutschland heute noch »Baphomet eine gewisse Rolle spielt«, tatsächlich ist »Baphomet auf dem Amtszeichen des Großmeisters sichtbar« (Horst Miers, Lexikon des Geheimwissens. Freiburg 1970, S. 62), und das obwohl von freimaurerischer Seite der Name so erklärt wird: »Baphomet, Name eines scheußlichen Teufelsbildes, dessen Verehrung dem Templerorden vorgeworfen wurde« (Lennhoff-Posner. Internationales Freimaurer-Lexikon. Sp. 121). »Die Große Landesloge in Deutschland betrachtet sich als Fortsetzung des Templerordens und gibt vor, seine vollen Geheimnisse zu besitzen« (H. Miers, Lexikon des Geheimwissens. S. 400). Die Untersuchungen der Deutschen Bischofskonferenz hatten mit der Frage des Satanismus nichts zu tun. Die Unvereinbarkeit ergab sich schon aus den unteren drei Graden, welche sich dieses Vorwurfs nie erwehren mußten.

14 Vgl. ebd., S. 108.

15 »Wochenpresse«, Wien, 6. 12. 1983, S. 17.

16 Ebd.

17 Ebd.

Kommission ernannt worden waren, daß der Verfasser der »Lichtenauer Erklärung« auch in der deutschen Kommission saß. Der Kommission wurde sogar der Geheimbericht übergeben, in dem Großmeister Vogel die Dokumentation der Aktivitäten der Kommission bis hin zu den Gesprächen mit dem Papst zusammengestellt hatte.¹⁸ Von Informationsmangel kann also keinesfalls die Rede sein.

Baresch scheut sich nicht zu unterstellen, die Erklärung vom 26. 11. 1983 sei nur »angeblich«, also wohl in Wahrheit nicht mit Wissen des Papstes veröffentlicht worden und behauptet weiter, daß der Papst »von der Sache ja kaum eine Ahnung habe«.¹⁹ Diese abenteuerlichen Unterstellungen finden sich auch anderswo wieder, z. B. schreibt »Die Furche«: »Die Bischofskonferenz der Bundesrepublik Deutschland hat (in Unkenntnis der Details der König-Verhandlungen) 1980 die Freimaurerei noch einmal verdammt. Um sich nicht im nachhinein blamiert fühlen zu müssen, hätten Deutschlands Bischöfe nun in Rom eine »Anfrage« zum Kodex gestellt und von ihrem einstigen Mitbruder Ratzinger, der jetzt die Glaubenskongregation leitet, die interpretierende »Deklaration« als Antwort erhalten. Gesunder Sinn schlichter Kirchenmitglieder sträubt sich gegen solch hanebüchene Erklärung: So um Himmels willen wird doch vatikanische Politik nicht geartet sein!«²⁰

Nochmals sei betont: Die Befassung der Glaubenskongregation mit der Freimaurerei seit 1974 hatte zu demselben Resultat geführt wie die Untersuchungen der Deutschen Bischofskonferenz. Das geht sowohl aus der Erklärung vom 17. 2. 1981 hervor als auch aus dem Eintreten für die Beibehaltung der Exkommunikation für die Freimaurerei durch den Präfekten der Glaubenskongregation in den Sitzungen der Revisionskommission des Kirchenrechtes. Diese Akten hat Kardinal Ratzinger, als er zum Präfekten der Glaubenskongregation ernannt wurde, in Rom schon vorgefunden. Die Angelegenheit lief weiter: Auch unter einem anderen Präfekten hätte sie zu diesem Dekret geführt.

Die Behauptung, Kardinal Ratzingers Motivation sei es gewesen, »mit einer Bombe« der Deutschen Bischofskonferenz zur Seite zu stehen, ist eine ebenso primitive Verleumdung wie die Behauptung, der Papst habe von der Sache »kaum eine Ahnung«.

Tatsächlich hat der III. Vater sich mit der Sache eingehend und oftmals befaßt. Der Papst ist in Gesprächen mit einer Anzahl von Kardinälen, Bischöfen und anderen Personen der Sache auf den Grund gegangen. Schon vor Abschluß des neuen Kirchenrechtes war es seine erklärte Absicht, das Verbot der Freimaurerei aufrechtzuhalten.

Die mit dem Inkrafttreten des CIC/83 gleichzeitig wirksam gewordene »Erklärung über die freimaurerischen Vereinigungen« vom 26. 11. 1983 war in dieser Form grundsätzlich schon vom Papst selbst beabsichtigt. Der Wille, eine solche Erklärung abzugeben, war mit der Grund, warum die Streichung des Namens der Freimaurerei auch vom Papst gebilligt wurde.

18 »Die Verhandlungen mit der Katholischen Kirche«, Handschrift für Brüder Meister. Quellenkundliche Arbeit Nr. 9 der Freimaurerischen Forschungsgesellschaft Quattuor Coronati e. V. Bayreuth.

19 »Wochenpresse«, Wien, 6. 12. 1983, S. 17.

20 »Die Furche«, Wien, 14. 12. 1983, S. 1.

Die Erklärung des Hl. Stuhles vom 26. 11. 1983

Als die Erklärung der Glaubenskongregation vom 26. 11. 1983 über die freimaurerischen Vereinigungen in Wien bekannt wurde, bezeichnete sie der deputierte Großmeister Kurt Baresch als eine Bombe, wie bereits berichtet, da sie der Auffassung widersprach, die er in seinem Buch »Katholische Kirche und Freimaurerei« (Wien 1983) verbreitete. Dazu gab die Wiener Nuntiatur auf Anfrage folgende Auskunft: »Die Freimaurer sind im neuen Codex nicht namentlich genannt, aber sie sind unter allen anderen, die sich außerhalb der Kirche befinden. Waren im bisherigen Codex nicht weniger als 42 Einzelfälle angeführt, die zur automatischen Exkommunikation führen, so sind jetzt alle diese Fälle in nurmehr 7 Punkten zusammengefaßt«, und weiter die Wiener Nuntiatur: »Da hat sich überhaupt nichts geändert. Es ist so, wie es war.«²¹ Hiermit verweist die Nuntiatur zurecht auf eines der Redaktionskriterien des neuen Kirchenrechtes. Von der Namensnennung einzelner verbotener Gemeinschaften wurde abgesehen; dafür aber wurden umfassendere Kategorien eingeführt, so daß alle Gemeinschaften, auf welche die darin angegebene Kennzeichnung zutrifft, auch ohne Namensnennung vom jeweiligen Verbot erfaßt sind. Eine erschöpfende Aufzählung dieser Gemeinschaften ist kaum möglich, außerdem entstehen laufend neue. Als Beispiel denke man an die atheistischen Gemeinschaften. Diese waren weder im alten, noch sind sie im neuen Recht namentlich aufgeführt. Zweifellos sind sie in umfassenderen Kategorien inbegriffen.

Auf dieses Redaktionskriterium wurde übrigens schon vor Veröffentlichung des neuen Codex ausdrücklich in bezug auf verbotene, aber nicht mit Namen genannte Gemeinschaften hingewiesen. Diesen Sachverhalt meint die Erklärung der Glaubenskongregation, wenn sie sagt: »Daß diesem Umstand (dem Fehlen der Nennung der Freimaurerei) das gleiche Kriterium der Redaktion zugrunde liegt wie für andere Vereinigungen, die gleichfalls nicht erwähnt wurden, weil sie in breitere (umfassendere) Kategorien eingegliedert sind.« Nachdem also hiermit bereits festgestellt wurde, daß die Freimaurer mit solchen Kategorien miterfaßt sind, wird dann ausdrücklich gesagt: »Das negative Urteil der Kirche über die freimaurerischen Vereinigungen bleibt also unverändert.«

Wenn vor allem im letzten halben Jahr in nicht wenigen Zeitschriften und Zeitungen Artikel veröffentlicht wurden, die von einer völligen Veränderung, ja, totalen Umkehr des kirchlichen Standpunktes gegenüber der Freimaurerei sprachen, so läßt sich diese Behauptung angesichts des Wortlautes der vorliegenden Erklärung der Glaubenskongregation nicht halten. Hier führt kein Weg an dem vorbei, was die Wiener Nuntiatur so ausgedrückt hat: »Nichts hat sich geändert.«

Welches sind nun die »breiteren Kategorien«, in welche die freimaurerischen Vereinigungen »eingegliedert sind«? Auf diese Frage gibt der Satz des Dekretes Antwort, mit dem die unveränderliche Position erklärt wird: »Weil ihre Prinzipien immer als unvereinbar mit der Lehre der Kirche betrachtet wurden.« Es geht also um die Infragestellung der Lehre der Kirche, der Heilswahrheit unserer Offenbarungsreligion. Da die geoffenbarte Wahrheit die Grundlage unserer Kirche ist, wird sie auch im neuen Kirchenrecht mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln geschützt. Dies

21 »Wochenpresse«, Wien, 6. 12. 1983, S. 17.

geschieht vor allem durch den c. 1364. Er will die Gläubigen von Apostasie, Häresie und Schisma abhalten, in dem er die von selbst eintretende Exkommunikation jenen androht, die sich eines derartigen Deliktes schuldig machen. Die Unvereinbarkeit der freimaurerischen Prinzipien mit der Lehre der Kirche wird hier mit dem Begriff der Häresie (Irrlehre), wenn nicht sogar mit dem Begriff der Apostasie erfaßt.

(Nebenbei bemerkt: Auf einen der Punkte dieser Unvereinbarkeit hat der Großmeister der italienischen Freimaurerei, A. Corona, sofort nach Erscheinen der römischen Erklärung hingewiesen, indem er den freimaurerischen Relativismus dem Festhalten der Kirche an der objektiven Wahrheit gegenüberstellte.²²)

Der Chefredakteur der »Wiener Wochenpresse«, H. Magenschab, ein Vertrauter von Baresch,²³ interpretiert die römische Erklärung vom 26. 11. 83 sofort folgendermaßen: »Kardinal Joseph Ratzinger gab eine Erklärung ab, derzufolge die Freimaurer auch künftig mit Exkommunikation belegt werden sollen.«²⁴

Die Erklärung schließt nach der Feststellung der Unvereinbarkeit noch ein zweites Mal eine ausdrückliche Fortdauer des Verbotes an und sagt: »Deshalb bleibt der Beitritt zu ihnen verboten.« Kirchenrechtliche Sanktionen, wie etwa die Exkommunikation, greifen nur, wenn schwere Sünde vorliegt. Die objektive Gegebenheit dieses Zustandes wird dann im nächsten Satz ausgedrückt. »Sie befinden sich also im Stand der schweren Sünde und können nicht die hl. Kommunion empfangen.«

Diese Formulierung zeigt den Ernst der moralischen Verfehlung und der Trennung von der Gemeinschaft mit Christus. Außerdem gibt sie eindeutige Klarheit für den Sakramentenempfang der Mitglieder von freimaurerischen Vereinigungen.

Aufgrund der genannten Unvereinbarkeit der Prinzipien mit der Lehre der Kirche haben sich freimaurerische Vereinigungen immer wieder zu Machenschaften gegen die Kirche hinreißen lassen. Wenn nun ein Katholik einer solchen Vereinigung beitrifft, dann ist nicht nur c. 1364 anzuwenden, sondern auch c. 1374, welcher feststellt: »Wer einer Vereinigung beitrifft, die gegen die Kirche Machenschaften betreibt, soll mit einer gerechten Strafe belegt werden; wer aber eine solche Vereinigung fördert oder leitet, soll mit dem Interdikt bestraft werden.«

Wenn die Erklärung sagt: »Autoritäten der Ortskirche steht es nicht zu, sich über das Wesen der freimaurerischen Vereinigungen in einem Urteil zu äußern, das das oben (von Rom) Bestimmte außer Kraft setzt«, soll damit die Einheitlichkeit der Regelung für die ganze Weltkirche garantiert werden. Sie ist schon darin begründet, daß diese Bestimmungen des Kirchenrechtes [c. 1364 und 1374] weltweite Geltung haben. Auch in diesem Punkte wird die Fortdauer der früheren Rechtssituation noch einmal sichtbar. Darauf wies schon die Erklärung vom 17. Februar 1981 hin, auf welche hinsichtlich dieses Punktes ausdrücklich Bezug genommen wird.

Wie groß ist das Interesse bei den etwa 10 000 Freimaurern in Deutschland selbst an der Frage der Stellungnahme der Kirche ihnen gegenüber? Von freimaurerischer Seite wurde verschiedentlich versichert, daß die Mehrheit der deutschen Freimaurer aus protestantischen Kirchen komme und daß von jenem kleinen Teil, der aus der katholischen Kirche stammt, wiederum nur eine winzige Anzahl überhaupt an der

22 Ebd., 13. 12. 83, S. 36.

23 Vgl. Baresch, S. 126.

24 »Wochenpresse«, Wien, 13. 12. 1983, S. 36.

Frage, welche Stellung die Kirche zur Freimaurerei beziehe, interessiert sei. Auch bezüglich des Dialoges, welcher zwischen der katholischen Kirche und der Freimaurerei sechs Jahre lang in Deutschland stattfand, hatte die überwältigende Mehrheit der deutschen Freimaurer weder Interesse noch Verständnis.

»Euthanasie« im NS-Staat: Was taten Kirche und Caritas?

»Ein unrühmliches Kapitel« in einem neuen Buch von Ernst Klee

Von *Hans-Josef Wollasch*

Über die NS-Euthanasie sind grundlegende Arbeiten vor allem in den sechziger Jahren veröffentlicht worden, zum Teil ausgelöst durch die damals in Gang gebrachten Strafverfahren gegen beschuldigte Ärzte, Anstaltsleiter und Pflegepersonal. Alice Platen-Hallermund (1948), Alexander Mitscherlich – Fred Mielke (1960), Friedrich Stöffler (1957 und 1961), Helmut Ehrhardt (1965), Gerhard Schmidt (1965) sowie Klaus Dörner (1967) mögen hier als Beispiele dienen.¹ Daß solche Publikationen in der Wissenschaft nur gelegentlich herangezogen wurden, in der Öffentlichkeit keinerlei Bekanntheit erlangten, ist leider eine äußerst betrübliche Tatsache. Selbst eine ausführliche, kommentierte Zusammenstellung von Beiträgen aus Medizin und Theologie seit 1945, wie sie Thomas Lohmann 1975 veröffentlichte,² hat daran nicht viel bessern können.

Als zusammenfassende Information für den Leser, der sich unter der NS-Euthanasie nur wenig oder Verschwommenes vorstellen kann, sei hier ein gestraffter Überblick geboten, wie er sich aus der einschlägigen Literatur gewinnen läßt.

Wissenschaftstheoretische Überlegungen, die Gesellschaft von »schlechten Rasseelementen« zu entlasten, haben manche Eugeniker, Biologen, Mediziner, Psychiater, Theologen, Juristen, Philosophen in Deutschland schon im ausgehenden 19. Jahrhundert angestellt. Sie erfuhren Aufschwung und Echo nach dem furchtbaren Aderlaß des

1 Alice Platen-Hallermund, Die Tötung Geisteskranker in Deutschland. Frankfurt o. J. (1948). – Medizin ohne Menschlichkeit; Dokumente des Nürnberger Ärzteprozesses, hg. Alexander Mitscherlich/Fred Mielke. Frankfurt/Hamburg 1960. – Friedrich Stöffler, Die Psychiatrischen Krankenhäuser des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen; Bericht über die Fürsorge für psychisch Kranke im Bereich des Landes Hessen in Vergangenheit und Gegenwart (= Schriften des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, hg. Pressestelle, Nr. 4). Kassel 1957. – Ders., Die »Euthanasie« und die Haltung der Bischöfe im hessischen Raum 1940-1945, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 13 (1961), S. 301-325. – Helmut Ehrhardt, Euthanasie und Vernichtung »lebensunwerten« Lebens (= Forum der Psychiatric, hg. H. Bürger-Prinz, Nr. 11). Stuttgart 1965. – Gerhard Schmidt, Selektion in der Heilanstalt 1939-1945. Stuttgart 1965. – Klaus Dörner, Nationalsozialismus und Lebensvernichtung. In: »Vierteljahresshfte für Zeitgeschichte« 15 (1967), S. 121-152.

2 Thomas Lohmann, Euthanasie in der Diskussion; zu Beiträgen aus Medizin und Theologie seit 1945. Düsseldorf 1975.